

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Artikel:** Constitutionsvorschläge

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542959>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

näher Untersuchung, und ich widerseze mich also der Bestätigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jomini bei.

Cartier wundert sich über das Benehmen Jominis, der erst das ganze Gutachten vertheidigte, und weil es nicht ganz angenommen wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, die er schon der Commission als Mitglied des selben hätte vorlegen sollen. Er stimmt übrigens Jominis Antrag bei.

Umur folgt Cartier in seinem Urtheil über Jomini, dessen Antrag er jedoch zweckmässig findet.

Die Bestätigung des Verkaufs der Wiesen du Prat bei Vitis, wird zurückgenommen.

Das Directoriun übersendet folgende Botschaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Namen Stuver,) der 1000 Luzerner Gulden in's Kloster brachte, trat Anfangs der Revolution aus demselben, und siedelte sich zu Stäfa, am Zürichsee, an, wo er sich mit dem Drucke patriotischer Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprachkunde seinen Unterhalt erwarb.

Das Einrücken der Österreicher nöthigte ihn aber, als einen erklärten Anhänger der helvet. Constitution, flüchtig zu werden, und nebst einer Presse auch die bereits zur Hälfte fertig'n Druckschriften dem Feinde zu überlassen, der nun alles verbarb oder zerstreute. In der düstigen Lage, in welche ihn das Schicksal versetzte, wendet er sich an die helvet. Regierung, und bittet, dieselbe möchte ihm die eingebrachten 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ihm doch einstweilen einen Vorschuss von etwa 30 bis 40 Ld'or. machen, über ihm doch gegen Bürgschaft oder eine gute Hypothek die gleiche Summe leihen, um seine Buchdruckerei wieder in Gang zu bringen, und in den Stand gesetzt zu werden, sein Brod zu erwerben. Da bräuchte dieser Bitte vorläufig die Fragen entschieden werden müssen:

(Die Fortsetzung folgt.)

### Constitutionsvorschläge.

#### III.

Landgeschworenengericht (Jury national).

Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Amt bleiben; sie sind während dieser

Zeit zu keinen und nachher zu keinen andern Stellen, außer jenen der Friedensrichter, Bezirkirichter und Gemeinderath wählbar; um gewählt zu werden muß man verheirathet oder es gewesen seyn, das 40ste Jahr erreicht und vom zehnten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

Die jährlich austretenden 3 Glieder des Landgeschworenengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Candidaten schlägt der Landrath, den zweiten der Volksausschuss, den dritten der Staatsrath (Regierungsrath) vor; die Candidaten können nur aus den wählbaren Bürgern der Republik genommen werden.

Keine Landschaft \*) darf weniger als 3, und keine mehr als 5 Glieder in dem Landgeschworenengericht haben.

Aus den wählbaren Bürgern der Nation, wählt das Landgeschworenengericht die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, die Commissarien des Nationalshauptamtes, die Glieder der Landschaftgerichte; dem Volksausschusse macht es aus ihnen einen dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsrathes.

Es spricht ab über Verfügungen oder Handlungen die ihm als konstitutionswidrig, vom Landrath, vom Volksausschuss, vom Staatsrath, oder endlich vom Cassationsgericht sind angezeigt worden: es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Es ist Anklagegeschworer für die Minister, die für ihre Amtsvorrichtungen verantwortlich sind.

Es ist Anklagegeschworer für die Glieder des Landrathes, des Volksausschusses, des Staatsrathes, des Cassationsgerichts, für die Minister, und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher, entehrende Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben; die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegaben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage statt findet, so weiset es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

Die Sitzungen des Landgeschworenengerichts sind nicht öffentlich. U.

\*) Helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Bezirke in viertheile und Gemeinden eingetheilt.